



Zug, 8. September 1994

Statuten des Vereins Industriepfad Lörze

NAME, SITZ, ZWECK

– Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Industriepfad Lörze; Kultur und Natur», im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Zug.

– Art. 2 Zweck

Der Verein fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Industriekultur und erhält und dokumentiert bestehende Einrichtungen mit industrie- und gewerbe-geschichtlicher Bedeutung und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich. Er übernimmt die Trägerschaft für den Industriepfad Lörze.

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Aktivitäten, welche bestimmt und geeignet sind, die Industrie- und Gewerbe-geschichte und deren Bedeutung verständlich und erfahrbar zu machen, insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Zuger Industrie-geschichte. Er arbeitet mit den entsprechenden Behörden und Organisationen zusammen und sucht deren fachliche Unterstützung.

Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich grundsätzlich auf den Kanton Zug.

MITGLIEDSCHAFT

– Art. 3 Mitglieder

Natürliche Personen können als Einzelmitglieder und juristische Personen, Gemeinwesen und andere Institutionen können als Kollektivmitglieder die Mitgliedschaft oder Gönnerschaft des Vereins erwerben.

Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen, als Kollektivmitglieder gelten Gemeinwesen, juristische Personen und andere Institutionen, welche die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge bezahlen.

Als Gönnermitglieder gelten natürliche Personen, Gemeinwesen, juristische Personen und andere Institutionen, welche dem Verein einen jährlichen Gönnerbeitrag bezahlen.

– Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf den 31. Dezember erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

FINANZEN, HAFTUNG

– Art. 5 Finanzen

Die Aufwendungen für die Organisation und die Durchführung der Vereinstätigkeiten werden gedeckt durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Beiträge und Leistungen der öffentlichen Hand.

– Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

– Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss Bst. b und c werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Verein wird durch ein Patronatskomitee unterstützt. Dieses ist kein Organ, es kann aber maximal zwei Mitglieder in den Vorstand entsenden.



VEREINSVERSAMMLUNG

– Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Festlegung des Budgets
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand.

– Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

– Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im voraus eine schriftliche Einladung unter Angaben der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Vereinsversammlung gesetzt wird.

Über die Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

– Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Einzel- bzw. Kollektivmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

– Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Aktuar, evtl. der Sekretär/die Sekretärin, im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter, führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

– Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 6 - 9 Damen und Herren (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 2 - 5 weitere Mitglieder), davon maximal zwei Vertreter des Patronatskomitees. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

– Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins
- e) Anstellung von allfälligem Personal des Vereins
- f) Bestellung von Arbeitsgruppen und Beizug von Experten für bestimmte Geschäfte



- g) Durchführung der Vereinsveranstaltungen
- h) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung der Projekte und Programme
- i) Zusammenarbeit mit anderen Trägerschaften im Kanton Zug und der Schweiz.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

– Art. 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 7 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

– Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandmitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen und allfällige Zirkularbeschlüsse ist ein Kurzprotokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

– Art. 17 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschliessen.

Die Geschäftsstelle vollzieht unter Aufsicht des Vorstands die ihr vom Vorstand übertragenen Vereinsaktivitäten. Ihre Kompetenzen und Aufgaben werden durch ein vom Vorstand zu genehmigendes Reglement bestimmt.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

REVISIONSSTELLE

– Art. 18 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt den oder die Rechnungs-

revisoren. Sie kann anstelle der Rechnungsrevisoren ein Treuhandbüro als Revisionsstelle bezeichnen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

PATRONATSKOMITEE

– Art. 19 Patronatskomitee

Die Ziele und Aktivitäten des Vereins werden durch ein Patronatskomitee mitgetragen. Es unterstützt den Verein insbesondere durch das Einbringen von persönlichen Kontakten, Objekten und spezifischem Know how, die Koordination zwischen den beteiligten Projektpartnern sowie die Leistung finanzieller Beiträge und anderer Beiträge.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

– Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Für diesen Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Eigenkapital an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

– Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins am 7. September 1994 angenommen worden.

Zug, den 8. September 1994

Der Tagespräsident: Dr. Gianni Bomio

Der Tagesaktuar: Michael van Orsouw